

sie es für Gott und Höchstged. Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu verantworten getrauen. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secret. Signatum Neuhaus den 28ten Februarii 1693.

Herman Werner.

(L.S.)

V.

V.
Revisions-Ordnung
von 1693.

Von Gottes Gnaden, Mir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, ic. Thuen kund und männlichen zu wissen. Demnach Uns der unterthänigster Bericht geschehen; was machen zeithero sich befunden, daß in verschiedenen vor Unserer Hof-Cam-
pali so wohl per viam simplicis querselz, in erster, als per ap-
pellacionem in anderer, und dritter Instanz eingeführts und da-
selbst abgeurtheilten Sachen, das remedium revisionis, in viele
Wege missbraucht, die obsiegende Parteyen, an Vollstreckung
ihres, mit grosser Mühe, und schweren Kosten erlangten Rechts,
mehrmalen frevelnig aufgehalten worden, daß Wir dahero nö-
thig zu seyn gnädigst ermessen, den in Unserer hiebevorn ausge-
lassener Hof-Gerichts-Ordnung, solcher Revision halber, vorhan-
denen 48ten Titul zu erneuern, die bisher eingerissene Miß-
braüche gänzlich abzustellen, die verspürte Mängel aber zu erse-
hen, und zu dem End gegenwärtige erneuert- und verbesserte Ord-
nung darüber nachfolgender Massen begreissen, und publiciren zu
lassen.

B 3

I.

1. Sehen, ordnen und wollen demnach, daß in denen Sachen, welche per appellationem in dritter Instanz an gedachte Unsere Hof-Canzley gebracht, und beide vorige sententiae conformes durch eine drittmalige Urtheil bestätigt, mithin entweder in punto principali, vel incidenti, per tertiam sententiam conformem daselbst völlig erledigt worden, keine fernere Revisio geplätschen, sondern diese dritte Instanz pro ipsa revisions gehalten, und es bey denen tribus conformibus unveränderlich gelassen werden solle.

2. Es könnte dann per viam restitutionis in integrum, auf per querelam insanabilis nullitatis, ein anderes ausgeführt, und erhalten werden.

3. In allen denen Sachen aber, welche per appellationem in zweyter Instanz bey gedachter Unserer Hof-Canzley eingeführt, und per sententiam confirmatoriam abgeurtheilet.

4. Wie imgleichen in allen Sachen, welche in prima instanza per viam simplicis querelz, in zugängigen Fällen, daselbst introducti, und vermittels einer End- oder dessen Kraft habender Urtheil erörtert worden, solle die Revisio dem succumbenten Theil jedesmahl's erlaubt seyn.

5. Welches wir auch von denen publicirenden Gravatorias bey Urtheilen, von welchen cum expressione gravamintum die gemeine Rechten zu appelliren erlauben, verstanden haben wollen.

6. Jedoch alles mit dieser Bescheidenheit, daß in denjenigen Fällen, worin vermög. gemeiner Rechten und des Heil. Reichs-Constitutionen, von denen ausgesprochenen interlocutoriis oder definitivis, earumque vim habentibus sententiis die appellations gar nicht zulässig, sondern gänzlich verbotten seyn, die dagegen vornehmende Revisiones ebenfalls kein statt finden, sondern hiemit allerdings verbotten seyn sollen.

7. Ob aber in zugängigen Fällen, denen verstatueten Revisionibus, ad utrumque effectum tam suspensivum, quam devolutivum, oder aber ad effectum devolutivum tantum, zu deferieren, sodann, ob etwa executio sententiae, der Revision ungehindert, gegen genugsame Caution de restituendo in casum succumbentis, zugelassen seyn, wollen wir Unserer Vice-Canzler und Räthen Rechtlicher Erkanntheit zwarn heimgestellt seyn lassen, dieselbe aber hiemit zugleich gnädigst erinnert haben, jedesmals nach Art, Eigenschaft und Natur der Sachen, und ausgesprochenen Urtheilen, wie es die gemeine Rechten und Reichs-Sachungen vermdgen, sich hierinfals zu reguliren.

8. Damit nun die Partheyen sowohl als deren Advocaten und Procuratoren wissen mögen, wie dieselbe sich mit Gesammt und Ausübung der Revision zu verhalten, ordnen und wollen Wir, daß die Revisiones durch die Procuratoren nicht mündlich in continentu nach publicirter Urtheil, sondern ex intervallo schriftlich

lich per Memoriale sub rubrica &c. Unterthänigstes Memoriale pro concedenda Revisione; in Sachen *v. contra v.* innerhalb 10 Tagen, nach beschheener Publication, bey Unserer Hof-Canzley, sub pena desertionis, gebetten werden, und darauf Unsere Vice-Canzler und Räthe dem Impetranten eine Frist von 14 Tagen, um seine gravamina entweder summarie, oder punctatim, ex actis prioribus (sine deductione novi in facto) anzuführen, und schriftlich ad protocolum cause zu übergeben, oder zum Fall der Impetrant, keine gravamina vorzubringen, gemeint wäre, ad acta priora zu submittiren, sodann zugleich, entweder in eigener Person, oder durch seinen darzu specialiter bevollmächtigten Anivald, das Juramentum Revisorium, wie solches in der Hofgerichts-Ordnung Tit. 47. enthalten, würdiglich auszuschwören, bestimmen und ansehen sollen.

9. Und damit hierunter kein Verzug, zum Nachtheil der Sachen, begangen werden möge, wollen Wir, daß exhibitio gravaminum, oder Beschleissung auf vorige Acten, und Abschwerung erwehnten Eydts, in dem anbestimmten termino, sub pena deserte revisionis, copulatively geschehen, dieser terminus auch entweder gar nicht, oder, da ehehohe lundbare Ursachen vorgebracht würden, länger nicht, als auf andere nachfßfolgende 14 Tage er strecket werden soll.

10. Würde nun Impetrant in diesem bestimmt- oder prorogirtem termino, vorbeschriebener Unserer Verordnung gemäß, die formalia & materialia revisionis, der Gehüft beobachtet haben, so solle dem Opponenten Zeit von 14 Tagen, welche ebenfalls über andere 14 Tage, jetzt erklärt Massen, nicht prorogirt werden mögen) mit seiner Gegenhandlung, sub pena præclusionis, eingekommen schuldig seyn.

11. In welcher Handlung dann gleicher Gestalt, wie von dem Impetranten verordnet, keine nova in facto anzuführen, sondern nur dasjenige, was in vorigen Actis enthalten, kurz und nervosè, entweder summarie, wann nemlich die Gravamina summarie eingerichtet, oder aber, wann die gravamina punctatim verfasset seynd, ebenfalls punctenweis, ad elidenda gravamina zu wiederholen, erlaubt wird.

12. Damit aber Unsere Vice-Canzler und Räthe desto besser wissen und beobachten mögen, daß diese allersets verstattete Revisions-Handlungen nicht überschritten werden, so solle der Impetrant seine Gravamina mit dieser und keiner anderer Ueberschrift bemerkten: *Deductio gravaminum in verstatteter Revisions-Sachen v. Impetranten eins, wieder v. Opponenten anderen Theils.*

13. Gleicher Massen solle der Opponent seine Gegenhandlung
Zweyter Theil. E

lung folgender Gestalt rubriciren: *Refutatio prætensurum gravatum in angemastiter Revision-Sachen. N. wider N.*

14. Ueber diese beide Schriften solle keine fernere Handlung zugelassen, sondern die Revision-Sach, obchon die Partheyen schrift- oder mündlich nicht beschlossen hätten, damit pro conclusa, von Almoe wegen, jederzeit gehalten werden.

15. Gleich nun zu Erörterung der verfasster, und vorbeschriebener massen, ausgelübter Revision, die Acta auf eine unpartheyische Universität oder Juristen-Facultät, oder auch wohl an zwei, oder, nach Wichtigkeit der Sachen, mehrere ausländische bewehrte Rechtsgelehrten, verschicket werden müssen. So ordnen Wir zu derselben mehrerer Beforderung, daß Unser Vice-Canceller, so bald jede Revision-Sache, voreklärter massen, beschlossen seyn wird, auch unerwartet der Partheyen Begehrten, Unsern Registratori aufgeben solle, die Acta auf des Impetranten Kosten, unverlängt abschreiben zu lassen, und dabei die Verschung zu thun, daß die Acta innerhalb zwey oder längst drey Wochen, nach Beschluss der Sachen angurechnen, sauber, correct, und leßbar abgeschrieben, demnächst citatis partium Procuratoribus unverzüglich innotulirt, und zu Einholung der Urtheil verschickt werden.

Und beschlen Wir folschemnach Unseren Vice-Cancillern und Räthen, auch allen an erwehnter Unserer Hof-Cancillen litigirenden

den

den Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, und sonst männlichen hemicit gnädigt, obbeschriebener erneuert- und verbesserte Revisions-Ordnung hchofamst nachzukommen. Urfundlich Unser hierunter gesetzten Hochfürstl. Hand-Zeichens und Secret. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den zweyten Septembris, Anno Ein Tausend, Sechshundert, Neunzig Drey.

Hermann Werner.

(L.S.)

Cx

VI.